

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuss des Wetteraukreises in Friedberg (Hessen), Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Druckerei Klein GmbH, Florsdorf

54. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 30. 09. 2025

Nr. 34

112

Hauptsatzung des Wetteraukreises

Aufgrund der §§ 5, 5a, 6 Abs. 3, 25 Abs. 2, 31 Abs. 1 und 36 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. Nr. 24); des § 92 Abs. 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. Nr. 24) in Verbindung mit § 52 HKO hat der Kreistag des Wetteraukreises in seiner Sitzung am 17.09.2025 folgende Neufassung der Hauptsatzung des Wetteraukreises beschlossen:

§ 1 Kreistag

Die Zahl der Kreistagsabgeordneten richtet sich nach § 25 Abs. 1 HKO mit der Maßgabe, dass bei einer Größengruppe von 300.001 bis zu 400.000 Einwohnern und über 400.000 Einwohnern die jeweils für die nächst niedrigere Größen- gruppe maßgebliche Zahl festgelegt wird.

§ 2 Vorsitz im Kreistag

Den Vorsitz im Kreistag führt der/die aus seinen Mitgliedern gewählte Kreistagsvorsitzende. Zu seiner/ihrer Vertretung werden fünf Stellvertreter/innen gewählt.

§ 3 Ausschüsse des Kreistages

- 1) Der Kreistag bildet einen Haupt-, Finanz-, Personalaus- schuss, der aus 14 Mitgliedern besteht.
- 2) Die Bildung weiterer Ausschüsse und deren Stärke be- schließt der Kreistag.
- 3) Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Kreistages vor und erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben.
- 4) Jeder Ausschuss wählt aus seinen Mitgliedern den/die Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in.

§ 4 Kreisausschuss

- 1) Der aus dem/der Landrat/Landrätin, dem/der Ersten und elf weiteren Kreisbeigeordneten bestehende Kreisaus- schuss ist die Verwaltungsbehörde des Wetteraukreises. Er besorgt im Rahmen der bereitgestellten Mittel die lau- fende Verwaltung sowie die sonstigen ihm gesetzlich ob- liegenden Aufgaben.
- 2) Die Stellen des Landrates/der Landrätin, des/der Ersten und eines/einer weiteren Kreisbeigeordneten werden hauptamtlich verwaltet.

§ 5 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen (z. B. Satzungen, Verord- nungen und sonstige für die Allgemeinheit bestimmte An- ordnungen des Wetteraukreises) erfolgen, soweit nicht ge- setzlich etwas anderes bestimmt ist, auf der Internetseite des Wetteraukreises „www.wetteraukreis.de“.

§ 6 Haushaltswirtschaft

- 1) Die Haushaltswirtschaft des Wetteraukreises wird gem. § 92 Absatz 3 Satz 2 HGO i. V. m. § 52 Absatz 1 HKO nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

§ 7 Inkrafttreten

- 1) Diese Neufassung der Hauptsatzung des Wetteraukreises

tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- 2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung für den Wetteraukreis vom 25. Oktober 2017 in der derzeit geltenden Form au- ßer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Friedberg (Hessen), den 29.09.2025

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

gez. Jan Weckler
Landrat

gez. Birgit Weckler
Erste Kreisbeigeordnete

113

Geschäftsordnung des Kreistages des Wetteraukreises

Aufgrund der §§18, 26a, 32, 33 Hessischen Landkreisord- nung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. Nr. 24), in Verbindung mit den §§ 26a, 58, 60, 61 und 62 Abs. 5 Hessische Gemein- deordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. Nr. 24), er- lässt der Kreistag des Wetteraukreises mit Beschluss vom 17.09.2025 folgende Neufassung der Geschäftsordnung als Satzung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Unabhängigkeit (Freies Mandat)

Die Kreistagsabgeordneten üben gem. § 28 HKO ihre ehren- amtliche Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 2 Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen

- 1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, denen sie durch Wahl oder durch Benennung angehören, verpflich- tet.
- 2) Ist ein Kreistagsmitglied verhindert, an einer Kreistags- sitzung teilzunehmen, so ist ein Ausbleiben unter Angabe der Gründe vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden Mit- glied des Kreistages oder dem Kreistagsbüro anzuzeigen.
- 3) Betrifft die Verhinderung eine Ausschusssitzung, so ist entweder der/die Ausschussvorsitzende oder das Kreis- tagsbüro zu informieren und zugleich der Name der Ver- treterin / des Vertreters zu benennen.
- 4) Wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem/ der Vorsitzenden des Gremiums spätestens vor Verlas- sen der Sitzung an.

§ 3 Arbeitsunterlagen und allgemeine Pflichten

1. Die Kreistagsabgeordneten können als Arbeitsunterla- gen je 1 Exemplar der Hessischen Landkreisordnung

(HKO), der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), von den Satzungen des Wetteraukreises und dieser Geschäftsordnung anfordern. Zusätzlich werden alle wetteraukreisspezifischen Normen im elektronischen Gremieninformationssystem bzw. auf der Internetseite des Wetteraukreises veröffentlicht.

- Die Verpflichtung, zum Wohle des Kreises zu arbeiten, bedingt, dass sich jedes Kreistagsmitglied mit diesen Bestimmungen vertraut macht und seine Tätigkeit danach ausrichtet. Dies gilt insbesondere für die Pflichten gemäß §§ 24 bis 27 HGO i.V.m. § 28 Abs. 2 Satz 1 HKO (Verschwiegenheitspflicht, Widerstreit der Interessen, Treuepflicht).

§ 4 Anzeigepflicht

- Die Anzeigepflicht nach § 26 a HGO i.V.m § 28 Abs. 2 Satz 1 HKO ist unaufgefordert zu erfüllen. Hierzu stellt die Kreisverwaltung den Mandatsträgern eine entsprechende Vorlage zur Verfügung. Die Anzeige ist erstmals binnen 3 Monate nach der ersten Kreistagssitzung dem Vorsitzenden Mitglied zuzuleiten; in den folgenden Jahren ist sie jeweils bis Ablauf des Monats März dem Vorsitzenden Mitglied vorzulegen.
- Das Vorsitzende Mitglied leitet eine Zusammenstellung von Anzeigen dem Haupt- und Finanzausschuss zur Unterrichtung in nichtöffentlicher Sitzung zu. Danach ist sie zu den Akten des Kreistages zu nehmen.

§ 5 Fraktionen

- Parteien und Wählergruppen, die durch Wahlen im Kreistag vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus, wenn sie mindestens 3 Mitglieder umfassen (§ 26a HKO). Im übrigen können sich mindestens 5 Kreistagsabgeordnete zu einer Fraktion zusammenschließen.
- Eine Fraktion kann fraktionslose Kreistagsabgeordnete als Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- Der/Die Fraktionsvorsitzende hat die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Hospitanten sowie seiner/ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter dem Vorsitzenden Mitglied des Kreistages schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt für die Auflösung der Fraktion, der Änderung ihrer Bezeichnung, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern und Hospitanten sowie beim Wechsel in den Funktionen des/der Fraktionsvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
- Mitglieder des Kreisausschusses können zu den Fraktionsitzungen und zu den Fraktionsvorstandssitzungen und den Fraktionsarbeitskreissitzungen geladen werden. Sie haben Beratungsrecht.
- Zu ihren sächlichen und personellen Aufwendungen und für die Geschäftsführung erhalten die Kreistagsfraktionen aus den Mitteln des Kreises finanzielle Zuwendungen, und zwar
 - einen Betrag von 561,00 € pro Jahr und Mitglied der Fraktion und
 - eine im Voraus zu zahlende Monatspauschale. Diese Monatspauschale beträgt bei
 - Fraktionen mit 3 bis 4 Mitgliedern 636,00 Euro
 - Fraktionen mit 5 bis 10 Mitgliedern 985,00 Euro
 - Fraktionen mit 11 bis 20 Mitgliedern 1.215,00 Euro
 - Fraktionen mit 21 bis 30 Mitgliedern 1.417,00 Euro
 - Fraktionen ab 31 Mitgliedern 1.567,00 Euro
- Die Euro-Beträge zu 4a) und 4b) werden jährlich zu Jahresbeginn in Höhe des amtlich fest-gestellten Index der Lebenshaltungskosten (Inflationsrate) – mathematisch gerundet auf volle Euro-Beträge - angeglichen. Die vom Kreisausschuss errechneten neuen Sätze werden durch das Vorsitzende Mitglied des Kreistages dem Ältestenrat bekannt gegeben.

II. KREISTAGSVORSITZ UND ÄLTESTENRAT

§ 6 Kreistagsvorsitz und Stellvertretung

- Das Vorsitzende Mitglied des Kreistages führt die Geschäfte des Kreistages und vertritt den Kreistag nach au-

Ben. Er/Sie hat die Würde und die Rechte des Kreistages zu wahren und die Verhandlungen sachlich und unparteiisch zu leiten.

- Ist das Vorsitzende Mitglied an der Ausübung seiner/ihrer Pflichten verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der vom Vorsitzenden Mitglied zu bestimmenden Reihenfolge zu seiner/ihrer Vertretung zu berufen.
- Sind das Vorsitzende Mitglied und seine/ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen sämtlich verhindert, tritt an ihre Stelle das am längsten ununterbrochen dem Kreistag angehörende Mitglied, das zur Übernahme der Vertretung bereit ist; bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zum Kreistag das unter ihnen älteste Mitglied des Kreistages.

§ 7 Ältestenrat

- Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden Mitglied des Kreistages, seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern sowie je einem Vertreter oder einer Vertreterin pro Fraktion. Er tritt auf Einladung des amtierenden Vorsitzenden Mitgliedes des Kreistages unter dessen Vorsitz zusammen.
- Im Verhinderungsfall können die Vorsitzenden der Fraktionen von anderen Abgeordneten ihrer Fraktion vertreten werden. Dies gilt nicht für das Vorsitzende Mitglied des Kreistages und seine / ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
- Der Ältestenrat tritt jederzeit auf Verlangen des Vorsitzenden Mitgliedes oder einer Fraktion zusammen. Wird das Verlangen während einer Kreistagssitzung gestellt, führt dies zur sofortigen Sitzungsunterbrechung.
- Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Ergibt sich bei Abstimmungen eine Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Mitgliedes.
- Zu den Sitzungen des Ältestenrates sind die Landrätin / der Landrat, die hauptamtlichen Kreisbeigeordneten und ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten mit zugeordnetem Dezernat einzuladen; sie können mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8 Aufgaben des Ältestenrates

- Der Ältestenrat unterstützt das Vorsitzende Mitglied bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- Er soll vor allem darauf hinwirken, dass durch die Schlichtung von Streitigkeiten über innere Angelegenheiten im Kreistag und von Meinungsverschiedenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zwischen den Kreistagsfraktionen über das Verfahren im Kreistage das Ansehen und die Würde des Kreistages als oberstes Organ des Wetteraukreises nicht beeinträchtigt werden.
- Der Ältestenrat berät das Vorsitzende Mitglied bei der Terminplanung, der Aufstellung der Tagesordnung und bei der zu den einzelnen Beratungspunkten der Tagesordnung festzulegenden gleichen Redezeit für alle Fraktionen. § 18 dieser GO ist hierbei zu berücksichtigen. Des Weiteren berät er das Vorsitzende Mitglied über die Arbeitsweise sowie bei Schlichtung von Streitigkeiten. Änderungen hierzu kann nur der Kreistag durch Mehrheitsbeschluss festlegen.

III. KREISTAGSSITZUNGEN

§ 9 Einberufung

- Das Vorsitzende Mitglied des Kreistages beruft den Kreistag zu seinen Sitzungen ein. Er/Sie setzt die Verhandlungsgegenstände und den Zeitpunkt der Sitzungen fest, nachdem er/sie sich hierbei mit dem Kreisausschuss in das Benehmen gesetzt hat, und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.
- Einberufen wird unter Angabe des Sitzungsortes, der Zeit und der Tagesordnung nebst Anlagen der Sitzung durch schriftliche und/oder elektronische Ladung an alle Mitglieder des Kreistages und des Kreisausschusses.
- Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 2 Wochen liegen. In eiligen Fällen kann das Vorsitzende Mitglied die Ladungsfrist bis auf 3 Tage abkürzen. Auf die Abkürzung muss

in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.

- 4) Das Vorsitzende Mitglied hat zu einer Kreistagssitzung einzuladen,
 - a) so oft es die Geschäfte erfordern
 - b) wenn es 1/4 der Kreistagsabgeordneten, eine Fraktion, der Kreisausschuss oder der Landrat / die Landrätin unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangen und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Kreistages gehören.
- 5) Einladungen zu den Kreistagssitzungen erfolgen auf der Internetseite des Wetteraukreises „www.wetteraukreis.de“.

§ 10 Tagesordnung

- 1) Die Tagesordnung muss alle Gegenstände der Verhandlung enthalten, die zur Beratung und Beschlussfassung anstehen.
- 2) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B. Teil A betrifft Angelegenheiten, über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann und steht am Anfang der Tagesordnung; Teil B solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Ob über die Behandlungsgegenstände des Teiles A ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet der Kreistag am Anfang der Sitzung. Auf Verlangen eines/einer Kreistagsabgeordneten ist ein Behandlungsgegenstand nach Teil B zu überführen. Das Vorsitzende Mitglied nimmt in Teil A die Behandlungsgegenstände auf, für welche ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen Ausschusses vorliegt oder für welche er/sie eine Beratung nicht erwartet.
- 3) Der Kreistag ist berechtigt, die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung mit Zustimmung von mindestens 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder zu erweitern (§ 58 Abs. 2 HGO i.V.m. § 32 HKO). Eine Erweiterung der Tagesordnung um Wahlen und um die Beschlussfassung der Hauptsatzung oder deren Änderung ist unzulässig.
- 4) Andere Änderungen der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung - wie Veränderung der Reihenfolge oder Absetzung einzelner Tagesordnungspunkte - bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 54 Abs.1 HGO i.V.m. § 32 HKO).
- 5) Auf die Tagesordnung jeder Kreistagssitzung wird generell zu Beginn der Tagesordnungspunkt „Aktuelle Anfragen“ genommen. Näheres regelt § 21 dieser GO.

§ 11 Öffentlichkeit

- 1) Die Kreistagssitzungen sind öffentlich. Für einzelne Angelegenheiten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- 2) Die bei dem Vorsitzenden Mitglied des Kreistages gemeldeten Vertreterinnen und Vertreter der Presse erhalten die Einladungen zu den Sitzungen des Kreistages in gleicher Form wie die Kreistagsabgeordneten. Ausgenommen sind Vorlagen für nichtöffentliche Beratung.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- 1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten anwesend ist. Das Vorsitzende Mitglied stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt solange als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- 2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Kreistages zurückgestellt worden und tritt der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum 2. Mal zusammen, so ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur 2. Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen wurde.
- 3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Kreistagsabgeordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Abgeordneten beschlussfähig; seine Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmi-

gung des Regierungspräsidenten als Aufsichtsbehörde.

§ 13 Sitzungsordnung / Sitzungsdauer

- 1) Während der Sitzungen ist der Genuss von Alkohol, das Rauchen sowie das Telefonieren im Sitzungsraum und auf der Tribüne nicht gestattet.
- 2) Tonträgeraufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur zulässig, um dem Schriftführer / der Schriftführerin die Anfertigung der Sitzungsniederschrift zu erleichtern.
- 3) Tonträgeraufnahmen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen im Rahmen der journalistischen Berichterstattung bedürfen der Einwilligung des Vorsitzenden Mitgliedes.
- 4) Das Vorsitzende Mitglied handhabt die Ordnung in den Sitzungen des Kreistages und übt das Hausrecht aus. Dem Hausrecht des Vorsitzenden Mitgliedes unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Funktionsräumen, Gängen oder Treppenhäusern aufhalten. Den Mitgliedern des Kreistages und des Kreisausschusses ist jederzeit ungehinderter Zugang zu den Sitzungsräumen zu gewährleisten.
- 5) Wer sich ungebührlich benimmt oder die Ordnung der Versammlung stört, kann von dem Vorsitzenden Mitglied ermahnt und notfalls aus dem Raum gewiesen werden, in dem das Vorsitzende Mitglied Hausrecht ausübt (s. Abs. 4).
- 6) Bei störender Unruhe unter den Zuhörern kann das Vorsitzende Mitglied nach Abmahnung den Zuhörerbereich des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die Störung auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- 7) Kann sich das Vorsitzende Mitglied des Kreistages kein Gehör verschaffen, kann er/sie seinen/ihren Sitz verlassen; die Sitzung ist damit unterbrochen.
- 8) Die Kreistagssitzungen sollten in der Regel nachmittags ab 15.00 Uhr beginnen. Sitzungsende ist spätestens um 20.00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt das Vorsitzende Mitglied vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages. Diese findet innerhalb von zwei Wochen statt, wenn die Aktualität der Behandlungsgegenstände dies erfordert. Ein fester Wochentag als Sitzungstag wird festgelegt. Der Kreistag kann mit Mehrheit beschließen, das Sitzungsende zu verlängern. Der Ältestenrat ist vorher zusammenzurufen.
- 9) Bei ganztägigen Sitzungen des Kreistages ist eine Mittagspause vorzusehen.

§ 14 Anträge

- 1) Jedes Mitglied des Kreistages, eine Fraktion, der Kreisausschuss oder der Landrat / die Landrätin können schriftlich begründete Anträge in den Kreistag einbringen.
- 2) Anträge müssen eine klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
- 3) Anträge sind schriftlich und unterzeichnet bei dem Vorsitzenden Mitglied des Kreistages einzureichen. Eine Übersendung per E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO i.V.m. § 32 HKO - die Unterschrift der oder des Fraktionsvorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin / seines Stellvertreters. Das Vorsitzende Mitglied des Kreistages übermittelt den Antrag unverzüglich an den Kreisausschuss.
- 4) Das Vorsitzende Mitglied des Kreistages kann Anträge zur Vorbereitung eines Kreistagsbeschlusses an den zuständigen Ausschuss verweisen, bevor sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden; wenn die Antragsteller dies verlangen, ist der Antrag bzw. sind Anträge an den zuständigen Ausschuss zu verweisen.
- 5) Anträge können nur dann auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages gesetzt werden, wenn sie vier Wochen vor der Sitzung dem Vorsitzenden Mitglied des Kreistages vorliegen.
- 6) Für das wiederholte Einbringen von Anträgen gleichen Inhalts wird eine Ausschlussfrist von einem Jahr festgesetzt.

- 7) Während der Sitzungen können Anträge zu jedem Punkt der Tagesordnung gestellt werden. Sie bedürfen in der Regel der schriftlichen Form.
- 8) Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Kreistagsabgeordneter müssen alle Antragstellerinnen bzw. Antragsteller der Rücknahme zustimmen.

§ 15 Änderungsanträge

- 1) Änderungsanträge sind entweder Anträge, die eine Einschränkung oder Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages bezwecken, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben, oder aber Anträge, die alternativ den zur Beratung stehenden Antrag ersetzen wollen. Alle vorliegenden konkurrierenden Anträge werden zur Abstimmung gestellt.
- 2) Änderungsanträge können bis zur Abstimmung über den Hauptantrag gestellt werden. Bereits vorliegende Änderungsanträge gibt das Vorsitzende Mitglied des Kreistages nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.
- 3) Über Änderungsanträge wird einzeln beraten und abgestimmt, bevor über den Hauptantrag entschieden wird. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so bestimmt das Vorsitzende Mitglied die Reihenfolge der Behandlung, wobei er/sie zu berücksichtigen hat, dass möglichst ein positiver Beschluss erzielt wird.

§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung

- 1) Jedes Mitglied des Kreistages kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen.
- 2) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren im Kreistag.
- 3) Bei Geschäftsordnungsanträgen erhält die beantragende Fraktion oder das antragstellende fraktionslose Mitglied eine Redezeit von 2 Minuten. Es wird eine Gegenrede von ebenfalls 2 Minuten zugelassen und so dann die Abstimmung durchgeführt. Bei fehlender Gegenrede gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen.
- 4) Wird der Geschäftsordnungsantrag angenommen, ist wie folgt zu verfahren:
 - a) Schluss der Rednerliste
Die vorher abgegebenen Wortmeldungen werden noch erfüllt.
 - b) Schluss der Debatte
Noch vorliegende Wortmeldungen sind gegenstandslos.
- 5) Jede Fraktion hat das Recht, Sitzungsunterbrechungen zur Vornahme interner Beratung zu beantragen. Dem Antrag muss stattgegeben werden.

§ 17 Beratung

- 1) Das Vorsitzende Mitglied des Kreistages ruft jeden Gegenstand der Tagesordnung in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung auf.
- 2) Zur Begründung eines Antrages ist zunächst dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin, sodann - wenn § 14 Abs. 4 dieser GO zutreffend ist - dem Berichterstatter des Ausschusses das Wort zu erteilen.
- 3) Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Das Vorsitzende Mitglied des Kreistages erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Gehen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig ein, so erteilt er/sie das Wort nach seinem Ermessen.
- 4) Das Vorsitzende Mitglied kann jederzeit das Wort ergreifen. Beteiligt er/sie sich an der Beratung, so leitet eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter die Verhandlung.
- 5) Das Vorsitzende Mitglied achtet darauf, dass nur zur Sache gesprochen wird. Muss eine Rednerin bzw. ein Redner wiederholt ermahnt werden, nur zur Sache zu sprechen, kann das Vorsitzende Mitglied ihm bzw. ihr das Wort entziehen; das gleiche gilt bei Überschreitung der festgelegten Redezeiten.
- 6) Ist einer Rednerin / einem Redner das Wort entzogen, so erhält er/sie es zu demselben Tagesordnungspunkt nicht

wieder. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

§ 18 Redezeit

- 1) Für die Sitzungen des Kreistages legt das Vorsitzende Mitglied für die einzelnen Tagesordnungspunkte die Grundredezeiten für die Fraktionen im Benehmen mit dem Ältestenrat fest. Die Grundredezeit erhöht sich für die Fraktionen ab 5 Mitglieder um den Multiplikator 1,25; 10 Mitglieder um den Multiplikator 1,50; 20 Mitglieder um den Multiplikator 1,75; 30 Mitglieder um den Multiplikator 2,00. Für fraktionslose Kreistagsabgeordnete gilt die jeweils festgesetzte Grundredezeit. Die festgesetzten Grundredezeiten werden in der Regel den Kreistagsabgeordneten als Teil der Sitzungsunterlagen bekannt gegeben.
- 2) Nehmen der Landrat / die Landrätin, die hauptamtlichen Kreisbeigeordneten sowie ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten mit zugeordnetem Dezernat mehr Redezeit in Anspruch, als den anderen Fraktionen zusammen Grundredezeit (ohne Multiplikator) zuerkannt wurde, so wird diese Zeitdifferenz den Fraktionen und den fraktionslosen Kreistagsabgeordneten zu gleichen Anteilen gutgeschrieben. Das Vorsitzende Mitglied hat unverzüglich die Verlängerung der Redezeiten bekannt zu geben.
- 3) Für die Begründung von Anträgen erhält die antragstellende Fraktion bzw. die antragstellenden fraktionslosen Kreistagsabgeordneten eine zusätzliche Redezeit von 3 Minuten. Dies entfällt, wenn für einen Tagesordnungspunkt keine Grundredezeit nach Abs. 1 festgesetzt wurde.
- 4) Abweichend von den Festlegungen in Abs. 1 werden folgende maximale Redezeiten verbindlich festgelegt:
 - a) Grundsatzstellungennahmen in der Haushaltsdebatte und über Kreisentwicklungspläne: bis 20 Minuten je Fraktion
 - b) Berichterstattung aus dem jeweiligen Fachausschüssen: bis zu 5 Minuten je Tagesordnungspunkt
 - c) Fraktionslose Kreistagsabgeordnete erhalten für Grundsatzstellungennahmen nach a) und b) die Hälfte der für die Fraktionen festgelegten Redezeit, mindestens aber 5 Minuten.
- 5) Ergreift ein hauptamtlicher Kreisbeigeordneter oder ehrenamtlicher Kreisbeigeordneter mit zugeordnetem Dezernat das Wort, nachdem die einer Fraktion oder einer/ einem fraktionslosen Kreistagsabgeordneten zustehende Redezeit erschöpft ist, so erhält auf Verlangen noch eine weitere Rednerin oder ein weiterer Redner aus dieser Fraktion oder die/der fraktionslose Kreistagsabgeordnete für max. 2 Minuten das Wort.
- 6) Der Kreistag kann die vom Ältestenrat festgelegte Redezeit durch Beschluss ändern. Die Dauer der Aussprache zur Redezeitbegrenzung richtet sich nach § 16 Abs. 3 dieser GO.

§ 19 Abstimmungen

- 1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- 2) Die Kreistagsabgeordneten stimmen in der Regel durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung, ist mit Ausnahme gesetzlich geregelter Fälle insbesondere §§ 39a Abs. 3 HGO i.V.m. § 37a Abs. 3 HKO und § 55 Abs. 3 HGO i.V.m. § 32 HKO, unzulässig.
- 3) Die Abstimmung erfolgt nach Schluss der Beratung, wobei der zur Abstimmung gestellte Antrag in seiner endgültigen Fassung festzustellen ist. Dabei fragt das Vorsitzende Mitglied stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf es fragen, wer den Antrag ablehnt.
- 4) Das Vorsitzende Mitglied stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Dabei ist grundsätzlich ausreichend, dass ein Beschluss „mehrheitlich“ oder „mit Mehrheit“ gefasst worden ist.
- 5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder wird namentlich abgestimmt. Das Vorsitzende Mitglied befragt jedes Kreistagsmitglied einzeln über seine Stimmabgabe.

- 6) Wird das festgestellte Abstimmungsergebnis angezweifelt, so wird die Abstimmung auf Antrag wiederholt, und die Stimmen werden ausgezählt. Wird ein Abstimmungsergebnis zum zweiten Mal angezweifelt, lässt das Vorsitzende Mitglied namentlich abstimmen. Die Stimmabgabe jeder/jedes Kreistagsabgeordneten wird von dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin in einer Anlage zur Sitzungsniederschrift festgehalten.

§ 20 Wahlen

- 1) Für die vom Kreistag vorzunehmenden Wahlen gelten die Bestimmungen des § 55 HGO i.V.m. § 32 HKO sowie die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG). § 62 Abs. 2 HGO i.V.m. § 33 HKO bleibt unberührt.
- 2) Wahlleiterin bzw. Wahlleiter ist das Vorsitzende Mitglied des Kreistages. Er/Sie kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhelferin bzw. Wahlhelfer benennen lassen. Die Wahlleiterin bzw. Der Wahlleiter bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.
- 3) Verlauf und Ergebnis der Wahl sind in der Sitzungsniederschrift festzuhalten.

§ 21 Anfragen

- 1) Anfragen an das Vorsitzende Mitglied des Kreistages, an den Kreisausschuss, eine Antragstellerin bzw. Antragsteller oder an den Berichterstatter bzw. die Berichterstatterin sind im Zusammenhang mit einem zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung beantwortet.
- 2) Schriftliche Anfragen können von jedem bzw. jeder Kreistagsabgeordneten eingereicht werden. Sie sind über das Vorsitzende Mitglied des Kreistages zur Weiterleitung an den Kreisausschuss zwecks Beantwortung einzureichen. Die Antwort durch den Kreisausschuss erfolgt innerhalb einer Frist von 6 Wochen schriftlich durch das Vorsitzende Mitglied des Kreistages an die Fragesteller. Frage und Antwort gehen den Mitgliedern des Kreistags und den Mitgliedern des Kreisausschusses per Mail zu. Ist eine Antwort in der vorgegebenen Frist nicht möglich, hat der Kreisausschuss dies dem Fragesteller und dem Vorsitzenden Mitglied des Kreistages unter Bekanntgabe des voraussichtlichen Datums anzuzeigen. Zudem werden Anfrage und Beantwortung im elektronischen Sitzungsdienst des Kreistags archiviert. Sie werden der auf ihre Beantwortung folgenden Kreistagssitzung zugeordnet.
- 3) Fragen zum Tagesordnungspunkt „Aktuelle Anfragen“ müssen mindestens drei Tage vor Sitzungsbeginn beim Vorsitzenden Mitglied des Kreistages eingehen. Eine „Aktuelle Anfrage“ besteht aus einer Frage oder aus mehreren Fragen, die in einem engen Sinnzusammenhang stehen. „Aktuelle Anfragen“ werden vom Kreisausschuss mündlich beantwortet. Auf Verlangen wird dem Fragesteller die Antwort schriftlich zugeleitet.
- 4) Anfragen nach Abs. 2 und 3 werden ohne Erörterung beantwortet. Es sind 2 Zusatzfragen gestattet, wobei der Fragesteller oder die Fragestellerin Vorrang hat. Weitere Zusatzfragen können vom Vorsitzenden Mitglied zugelassen werden, wenn er oder sie den Eindruck hat, dass noch Klärungsbedarf gegeben ist.

§ 22 Persönliche Erklärungen

- 1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung - hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zu stellen. Persönliche Erwidern sind nur solche Erklärungen, die ein Kreistagsmitglied für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden. Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem Vorsitzenden Mitglied rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossenen Beratungen von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.

- 2) Die Redezeit für persönliche Erklärungen beträgt höchstens 2 Minuten. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 23 Niederschrift

- 1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistages ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Jedes Mitglied des Kreistages kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- 2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden Mitglied des Kreistages und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterzeichnen.
- 3) Allen Kreistagsabgeordneten und allen Mitgliedern des Kreisausschusses ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach der jeweiligen Sitzung, spätestens jedoch bis zur folgenden Sitzung die Niederschrift zu übermitteln.
- 4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung bei dem Vorsitzenden Mitglied des Kreistages erhoben werden. Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen entscheidet der Kreistag in seiner nächsten Sitzung.
- 5) Über die Sitzung des Kreistages wird eine Tonträgeraufzeichnung gefertigt. Die Aufzeichnung ist von dem Vorsitzenden Mitglied des Kreistages aufzubewahren und kann auf Antrag von jedem bzw. jeder Kreistagsabgeordneten im Kreistagsbüro abgehört werden. Die Tonträgeraufnahmen sind nach einem halben Jahr zu löschen. Der Kreistag kann abweichend hiervon im Einzelfall eine längere Aufbewahrungsfrist beschließen.
- 6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen des Kreistages ist den Einwohnern zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wird die Niederschriften mit dem Inhalt nach Abs. 1 auf der Internetseite des Wetteraukreises veröffentlicht.

IV. KREISAUSSCHUSS

§ 24 Mitwirkung in den Sitzungen des Kreistages

- 1) Der Kreisausschuss nimmt an den Sitzungen des Kreistages teil. Er muss jederzeit zu dem Verhandlungsgegenstand gehört werden.
- 2) Der Kreisausschuss ist verpflichtet, dem Kreistag auf seine Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- 3) Die Redezeitregelung für den Kreisausschuss ist gemäß § 18 Abs.2 dieser Geschäftsordnung zu handhaben.
- 4) Der Landrat bzw. die Landrätin ist Sprecher bzw. Sprecherin des Kreisausschusses, sofern er bzw. sie nicht im Einzelfall ein anderes Kreisausschussmitglied bestimmt. Der Landrat bzw. die Landrätin kann das Rederecht zum Tätigkeitsbericht des Frauenamtes der Frauenbeauftragten erteilen.

§ 25 Überwachung der Geschäftsführung des Kreisausschusses

- 1) Unbeschadet der weitergehenden Möglichkeit des § 29 Abs. 2 HKO wird die Überwachung der Tätigkeit des Kreisausschusses grundsätzlich dadurch gewährleistet, dass dem Vorsitzenden Mitglied des Kreistages, seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und den Fraktionsvorsitzenden eine Niederschrift über die Kreisausschusssitzungen übermittelt wird. In diesen Abschriften ist das Abstimmungsverhalten im Kreisausschuss gelöscht.
- 2) Der Kreisausschuss hat dem Kreistag über die Ausführung der Kreistagsbeschlüsse innerhalb von 3 Monaten zu berichten. Ist ein Bericht bis zum Ablauf dieser Frist nicht möglich, so ist unter Angabe der Hinderungsgründe ein Zwischenbericht zu geben. Der Bericht soll in der Regel im zuständigen Kreistagsausschuss mündlich erfolgen oder diesem schriftlich übermittelt werden.

V. AUSSCHÜSSE

§ 26 Aufgaben der Ausschüsse

- 1) Die nach Maßgabe der Hauptsatzung oder besonderer Beschlüsse des Kreistages gebildeten Ausschüsse haben für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten.

- 2) Der Kreistag kann, soweit er nicht gemäß § 30 HKO ausschließlich zuständig ist, bestimmte Angelegenheiten den Ausschüssen widerruflich zur endgültigen Entscheidung übertragen. Das Vorsitzende Mitglied des jeweiligen Fachausschusses hat in solchen Fällen in der folgenden Sitzung dem Kreistag unter dem TOP „Mitteilungen“ zu berichten.
- 3) Die Vorsitzenden Mitglieder der Ausschüsse oder besonders beauftragte Ausschussmitglieder haben über ihre Tätigkeit und vor allem über die beschlossenen Empfehlungen an den Kreistag zu berichten.

§ 27 Bestellung / Konstituierung / Stellvertretung / Auflösung der Ausschüsse

- 1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse aus seiner Mitte und bestimmt Aufgaben, Mitgliederzahl und Besetzung. Er kann auch jederzeit die Auflösung und Neubildung beschließen.
- 2) Die Zusammensetzung der einzelnen Ausschüsse erfolgt nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen gem. § 62 Abs. 2 HGO, § 22 Abs. 3 KWG i.V.m. § 33 Abs. 2 HKO. Die Fraktionen benennen dem Vorsitzenden Mitglied des Kreistages innerhalb einer Woche schriftlich die Ausschussmitglieder. Wünscht eine Fraktion Änderungen der ihnen zustehenden Mitglieder, so hat sie dies unverzüglich dem Vorsitzenden Mitglied des Kreistages und dem Vorsitzenden Mitglied des entsprechenden Ausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- 3) Die Teilnahme an den Ausschusssitzungen ist für die benannten Mitglieder Pflicht. Sie können sich im Einzelfall durch andere Kreistagsabgeordnete vertreten lassen. Im Übrigen wird auf § 2 verwiesen.
- 4) Das Vorsitzende Mitglied des Kreistages beruft die erste Sitzung eines jeden Ausschusses (Konstituierende Sitzung) ein und führt den Vorsitz bis zur durchgeführten Wahl eines Vorsitzenden Mitgliedes des jeweiligen Ausschusses.

§ 28 Einladung / Öffentlichkeit / Recht zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen

- 1) Das Vorsitzende Mitglied des Ausschusses setzt Tagesordnung, Ort und Zeit der Ausschusssitzung im Benehmen mit dem Vorsitzenden Mitglied des Kreistages und dem Kreisausschuss fest.
- 2) Auf die Tagesordnung jeder Ausschusssitzung werden in der Regel generell zu Beginn die Tagesordnungspunkte „Mitteilungen“ (des Vorsitzenden Mitgliedes und des Kreisausschusses) und „Anfragen an den Fachdezenten“ aufgenommen.
- 3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.
- 4) Das Vorsitzende Mitglied des Kreistages und seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind zu allen Sitzungen zu laden. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. Sonstige Abgeordnete können auch an nicht öffentlichen Sitzungen als ZuhörerIn bzw. Zuhörer teilnehmen. Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Ausschusses.
- 5) Die Vorschriften des § 38 HKO über den Wahlvorbereitungsausschuss bleiben unberührt.

§ 29 Hinzuziehung von Vertreterinnen und Vertretern betroffener Bevölkerungsgruppen und Sachverständigen

- 1) Das Recht auf Anhörung erhalten nur solche Personen, die vorher zu einem Tagesordnungspunkt von dem Vorsitzenden Mitglied des Ausschusses im Benehmen mit dem Vorsitzenden Mitglied des Kreistages oder durch Mehrheitsbeschluss der Ausschussmitglieder entsprechend der in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zugeladen wurden.
- 2) Unter „Recht auf Anhörung“ ist das Recht zu verstehen, Sachberichte zu den ihren Beirat betreffenden Angelegenheiten zu geben oder zu Klarstellungen beizutragen. Das Recht der Debatte/Diskussion beschränkt sich auf die Ausschussmitglieder.

- 3) Abweichend von der generellen Regelung des Abs. 1 erhalten gemäß § 8a HKO folgende Re-präsentanten Einladungen; sie haben zudem Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeit:

- a) Das Vorsitzende Mitglied und ein weiteres vom Vorstand gewählte Mitglied des Seniorenbeirates des Wetteraukreises zu allen Ausschusssitzungen
- b) Das Vorsitzende Mitglied und ein weiteres vom Vorstand gewähltes Mitglied des Diversitäts- und Inklusionsbeirates des Wetteraukreises zu allen Ausschusssitzungen
- c) Das Vorsitzende Mitglied und ein weiteres vom Vorstand gewähltes Mitglied des Sportbeirates des Wetteraukreises zu den Ausschusssitzungen des Fachausschusses für Regionalentwicklung, Umwelt und Wirtschaft
- d) Das Vorsitzende Mitglied und ein weiteres vom Vorstand gewähltes Mitglied des Kreisjugendringes des Wetteraukreises zu den Ausschusssitzungen, die Gegenstände verhandeln, die sie betreffen
- e) Zwei bestimmte Vertreter von offiziellen Kinder- und Jugendinitiativen zu den Ausschüssen, die Gegenstände behandeln, die sie betreffen.

§ 30 Sinngemäß anzuwendende Vorschriften

Auf die Ausschüsse finden die Vorschriften über den Kreistag Abschnitt III sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht durch gesetzliche Vorschriften oder dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

VI. ZUWIDERHANDLUNG GEGEN DIE GESCHÄFTSORDNUNG

§ 31 Ahndungsmittel

- 1) Auf die Mittel zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der Sitzung, §§ 13 Abs. 4 bis 7 und 17 Abs. 5 und 6, wird verwiesen.
- 2) Das Vorsitzende Mitglied des Kreistages kann ein Mitglied des Kreistages bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten für den Rest der laufenden Sitzung oder auch für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen. Gegen den Ausschluss von einer oder mehrerer Sitzungen kann die Entscheidung des Kreistages angerufen werden; diese ist spätestens in der nächsten Sitzung zu treffen.
- 3) Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, insbesondere bei wiederholtem, ungerechtfertigtem Fernbleiben, kann der Kreistag den Ausschluss auf Zeit, längstens für 3 Monate, vorsehen. Einmalige Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 50,00 Euro geahndet werden, die einer wohlätigen Organisation zuzuführen sind.

VII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 32 Aufgaben der Kreisverwaltung

Für die Erledigung seiner Aufgaben stellt der Kreisausschuss dem Vorsitzenden Mitglied Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Einrichtungen der Kreisverwaltung zur Verfügung. Gleiches gilt für die Tätigkeit der Ausschussvorsitzenden.

§ 33 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Kreistag kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl für besondere Einzelfälle eine von der Geschäftsordnung abweichende Verfahrensweise beschließen. Die Bestimmungen der HKO sind hierbei zu berücksichtigen.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Kreistages des Wetteraukreises vom 25.10.2017 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Friedberg (Hessen), den 29.09.2025

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

gez. Jan Weckler
Landrat

gez. Birgit Weckler
Erste Kreisbeigeordnete

Entschädigungssatzung des Wetteraukreises

Aufgrund der §§ 5 und 18 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. Nr. 24), in Verbindung mit § 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142.) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. Nr. 24); hat der Wetterauer Kreistag am 17.09.2025 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Anspruch auf Entschädigung

1) Ehrenamtlich Tätigen werden für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Fraktionen und von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen), des Ältestenrates, der Kommissionen und Beiräte sowie anderer Gremien, in die sie durch den Kreistag entsandt sind, Leistungen nach Maßgabe der Regelungen dieser Satzung gewährt, sofern sie

- a) diesen Gremien angehören;
 - b) nach § 32 Satz 2 HKO in Verbindung mit § 59 HGO teilnehmen (Teilnahme der Mitglieder des Kreisausschusses an Kreistagsitzungen);
 - c) nach § 33 Abs. 2 HKO in Verbindung mit § 62 Abs. 4 HGO teilnehmen (Teilnahme der/des Kreistagsvorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung sowie jeweils einer Kreistagsvertreterin oder eines Kreistagsvertreters der Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, mit beratender Stimme an Ausschusssitzungen);
 - d) nach § 33 Abs. 2 HKO in Verbindung mit § 62 Abs. 6 HGO teilnehmen (Teilnahme von Vertreterinnen/Vertretern der betroffenen Bevölkerungsgruppen und Sachverständigen an Ausschusssitzungen, welche zur Beratung hinzugezogen wurden);
 - e) nach § 8a HKO teilnehmen;
 - f) als Mitglied des Kreisausschusses nach § 26a Abs. 1 Satz 5 HKO teilnehmen (Teilnahme der Mitglieder des Kreisausschusses an Fraktionssitzungen).
- 2) Den vom Kreistag oder Kreisausschuss des Wetteraukreises gewählten oder bestimmten Vertreterinnen/Vertretern in Gesellschaften oder Organisationen wird Entschädigung entsprechend dieser Satzung gewährt, soweit diesen eine Entschädigung von dritter Seite oder eine Entschädigung nach sonstigen Vorschriften nicht zusteht.
- 3) Sitzungen im Sinne des Abs. 1 sind auch solche, welche rechtlich zulässig als Telefon- bzw. Videokonferenzen (Onlinesitzungen) durchgeführt werden, wenn diese im gleichen Rahmen stattfinden wie eine gewöhnliche Sitzung. Hiervon ist auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß von der Vorsitzenden/ vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten. Spontane Kontakte zwischen einzelnen ehrenamtlich Tätigen per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt werden kann.

4) In anderen Fällen wird eine Entschädigungsleistung nur gewährt, wenn dies in dieser Satzung ausdrücklich aufgeführt ist.

§ 2 Ersatz des Verdienstaufalles

- 1) Ehrenamtlich Tätige, denen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann, erhalten einen Durchschnittssatz für Verdienstaufall in Höhe von 15,00 Euro pro angefangene Sitzungsstunde, maximal 75,00 Euro pro Sitzungstag und 450,00 Euro pro Monat. Die Gewährung des Durchschnittssatzes wird auf Zeiten von Montag bis Freitag, 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, beschränkt. Anfallende Wegezeiten sind grundsätzlich mit dem Durchschnittssatz abgegolten.
- 2) Hausfrauen und Hausmännern ohne eigenes Einkommen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt, längstens jedoch bis zum Erreichen des regulären Rentenalters. Danach kann sie nur auf Antrag und bei einer unzureichenden Rente gewährt werden. Die zeitlichen, summarischen und sonstigen Beschränkungen gemäß Ziffer 1 gelten entsprechend.
- 3) Anstelle des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall verlangt werden; dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- 4) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes gemäß Ziffer 1 eine Verdienstaufallpauschale je angefangene Sitzungsstunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- 5) Als Höchstsatz für die im Einzelfall auf der Grundlage des tatsächlichen Verdienstaufalles (Abs. 3) bzw. des glaubhaft gemachten Einkommens (Abs. 4) errechneten Beträge werden 37,50 Euro pro angefangene Sitzungsstunde, 112,50 Euro pro Sitzungstag und 675,00 Euro pro Monat festgesetzt. Die zeitlichen Beschränkungen gemäß Ziffer 1 gelten entsprechend. Anfallende Wegezeiten sind grundsätzlich mit dem Verdienstaufall abgegolten.

§ 3 Ersatz der Fahrtkosten

- 1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten entsprechend den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes, mit der Maßgabe, dass diese nur bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet werden.
- 2) Fahrtkostenersatz nach Abs. 1 wird in der Regel nur für Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Sitzungsort gewährt.
- 3) Sonstige Fahrten z. B. Fahrten zu kommunalpolitischen Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen und bedürfen für Kreistagsabgeordnete der Zustimmung des Vorsitzenden Mitgliedes des Kreistages, für das Vorsitzende Mitglied die Zustimmung eines vertretenden Vorsitzenden und für alle anderen ehrenamtlich Tätigen der Zustimmung des Landrates bzw. der Landrätin.

§ 4 Aufwandsentschädigung

- 1) Kreistagsmitglieder erhalten unabhängig vom Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einer monatlichen Pauschale und einem Sitzungsgeld zusammensetzt:
 - a) monatliche Pauschale: 54,00 €
 - b) Sitzungsgeld bis 4 Stunden: 54,00 €
Sitzungsgeld ab 4 Stunden 67,00 €
 - c) für den Besuch einer Veranstaltung als offizielle/r Kreistags- Vertreter/in: 23,00 €
 - d) die Vorsitzenden der Fachausschüsse des Kreistages: Doppelte Höhe des Sitzungsgeldes pro Sitzung

- e) die Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses, der Sozialhilfekommission und ihrer Fachausschüsse: Doppelte Höhe des Sitzungsgeldes pro Sitzung.
- 2) Die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten erhalten unabhängig vom Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einer monatlichen Pauschale und einem Sitzungsgeld zusammensetzt:
- monatliche Pauschale von 283,00 €
 - und eine monatliche Pauschale, wenn gem. § 44 HKO eine Dezernentinnenfunktion/Dezernentenfunktion übertragen wurde 929,00 €
 - pro Sitzung bis 4 Stunden 54,00 €
pro Sitzung ab 4 Stunden 67,00 €
 - für die Vertretung der Landrätin / des Landrates oder einer/s hauptamtlichen Kreisbeigeordneten: je Tag 82,00 €
je ½ Tag 40,00 €
für den Besuch einer Veranstaltung im Auftrag des Kreis-ausschusses 23,00 €
- 3) Daneben erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:
- das Vorsitzende Mitglied des Kreistages 401,00 €
 - dessen Stellvertreter/innen 54,00 €
 - die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen 389,00 €
- 4) Folgende Inhaber/innen besonderer Funktionen erhalten eine monatliche Pauschale:
- die Patientenführer/innen 135,00 € (Die Vertreter/innen erhalten die Aufwandsentschädigung, wenn sie ihre Tätigkeit mindestens einen Monat lang ausüben.)
 - die Vorsitzenden der Beiräte 135,00 €
 - die oder der Datenschutzbeauftragte 209,00 €
- 5) a) Andere ehrenamtliche Tätigkeit in Gremien, die durch Beschluss des Kreistages oder des Kreis Ausschusses zustande gekommen sind, erhalten unabhängig vom Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten ein Sitzungsgeld in Höhe von 54,00 €.
- b) Nehmen Mitglieder eines Beirates an einer Sitzung teil, wozu sie gemäß § 29 der Geschäftsordnung des Kreistages berechtigt sind, so erhalten sie unabhängig vom Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten ein Sitzungsgeld in Höhe von 54,00 €. Dies gilt auch für geladene Vertreter/innen betroffener Bevölkerungsgruppen gem. § 29 GOKT.
- 6) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, so beträgt der Höchstsatz 67,00 €
- 7) Die Euro-Beträge zu § 4 werden jährlich zu Jahresbeginn in Höhe des amtlich festgestellten Index der Lebenshaltungskosten (Inflationsrate) — mathematisch gerundet auf volle Euro- Beträge — angeglichen. Die vom Kreis-ausschuss errechneten neuen Sätze werden durch das Vorsitzende Mitglied des Kreistages dem Ältestenrat bekannt gegeben.

§ 5 Fraktionssitzungen

- Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird für jedes Kalenderjahr auf zwanzig begrenzt, für die Jahre, in denen eine Kommunalwahl stattfindet, auf zweiundzwanzig.
- Die Zahl der ersatzpflichtigen Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstandssitzungen, Fraktionsarbeitsgruppensitzungen) wird insgesamt auf die 1,5 fache Zahl der stattfindenden Ausschusssitzungen im Sinne des § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistages des Wetteraukreises begrenzt. Bei ungerader Zahl der stattfindenden Ausschusssitzungen wird nach oben aufgerundet.

§ 6 Unübertragbarkeit / Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in den §§ 2 bis 4 geregelten Bezügen sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung nach § 4 kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 08.12.2021 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Friedberg (Hessen), den 29.09.2025

Der Kreis Ausschuss des Wetteraukreises

gez. Jan Weckler
Landrat

gez. Birgit Weckler
Erste Kreisbeigeordnete

115

Auf Grund der §§ 30, 30 und 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24); § 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. 2005, 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebesgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I 1998, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat der Kreistag des Wetteraukreises am 17.09.2025 beschlossen:

2. Satzung zur Änderung der Eigenbetriebsatzung des Eigenbetriebes Informationstechnologie des Wetteraukreises

Die „Satzung des Eigenbetriebes Informationstechnologie des Wetteraukreises“ vom 01.07.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.02.2020 wie folgt geändert:

Im § 4 wird die Zahl 63.000 gestrichen und durch die Zahl 125.000 ersetzt.

Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Friedberg (Hessen), den 29.09.2025

Der Kreis Ausschuss des Wetteraukreises

gez. Jan Weckler
Landrat

gez. Birgit Weckler
Erste Kreisbeigeordnete

116

Auf Grund der §§ 30, 30 und 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24); § 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. 2005, 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebesgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I 1998, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat der Kreistag des Wetteraukreises am 17.09.2025 beschlossen:

3. Satzung zur Änderung der Eigenbetriebssatzung des
Eigenbetriebes Informationstechnologie des Wetterau-
kreises

Die „Satzung des Eigenbetriebs Informationstechnologie
des Wetteraukreises“ vom 01.07.2011, zuletzt geändert
durch Satzung vom 20.02.2020 wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 3 wird wie nachfolgend neu gefasst:

„Die Bekanntgabe und Veröffentlichung des Feststellungs-
beschlusses, der Behandlung des Jahresergebnisses, des
Jahresabschlusses und des Lageberichtes richten sich
nach § 27 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz.“

Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Friedberg (Hessen), den 29.09.2025

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

gez. Jan Weckler
Landrat

gez. Birgit Weckler
Erste Kreisbeigeordnete